

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.12.2007 in der Fassung der ersten Änderung vom 15.01.2011, der zweiten Änderung vom 01.08.2014, der dritten Änderung vom 17.05.2017 und der vierten Änderung vom 09.09.2024

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Studiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Studienberatung
- § 5 Zulassungsvoraussetzung zum Studium
- § 5a Studienbeginn
- § 6 Aufbau des Studiengangs
- § 7 Praktikum
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Abschlussbezeichnung
- § 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen
- § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 15 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2017/2018 das Studium Sport und Ernährung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang ist anwendungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist eine interdisziplinäre universitäre Ausbildung in sport- und ernährungswissenschaftlichen Grundlagen, die auf eine berufliche Tätigkeit in Verbänden und Organisationen des Sports, in Bereichen der Ernährungs- und Trainingsberatung sowie im Gesundheitswesen vorbereitet. Darüber hinaus soll die Ausbildung zu einer vorwiegend anwendungsorientierten Forschungstätigkeit im Aufgabenkomplex Sport, Bewegung, Ernährung, Gesundheit und Leistungsoptimierung befähigen.

(2) Der Studiengang qualifiziert für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen, in Rehabilitations- und Fitnessrichtungen, in Verbänden und Vereinen des Breiten- und Leistungssports sowie in Olympiastützpunkten.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassungsvoraussetzung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich in erster Linie an Absolventinnen und Absolventen, die ein sportwissenschaftliches Studium (Bachelor, Lehramt, Diplom, Magister) abgeschlossen haben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1 oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses. Dieser Nachweis ist durch ein erfolgreiches abgeschlossenes

Hochschulstudium mit der Examensnote von mindestens „2,5“ zu erbringen. Erwünscht sind Kenntnisse in einem naturwissenschaftlichen Fach (Biochemie, Biologie, Ernährungswissenschaft).

(3) Über die Vergleichbarkeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Satz 1 entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach der Durchschnittsnote des ersten berufsbildenden Hochschulabschlusses.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils Fassung.

(6) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

§ 5a Studienbeginn

Das Studium im Master-Studiengang Sport und Ernährung beginnt zum Wintersemester eines jeden Jahres.

§ 6 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Studienleistungen, deren Formen und Teilnahmevoraussetzungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 7 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in das Studiengang integriert.

(3) Das Praktikum umfasst eine Dauer von 8 Wochen und sollte im Bezug zu studienspezifischen Inhalten stehen.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Sport und Ernährung wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Inhalten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

- c. Seminare: dienen der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Projekte (PJ) sollen die Theorie-Praxis-Beziehung vertiefen und berufsbezogene Erfahrungen vermitteln. Diese Lehrform setzt selbstständiges und gemeinschaftliches Arbeiten voraus und fördert initiativreiches und schöpferisches Handeln. Projekte erschließen übergreifende Themenfelder;
- e. Lehrpraktische Übungen (LPÜ) stellen eine seminarbegleitende Lehrform zum Erwerb von Vermittlungs- und Anwendungskompetenzen in studienspezifischen Anwendungsfeldern dar.
- f. Blockseminar: seminaristische Lehrveranstaltung, die aus organisatorischen oder hochschuldidaktischen Erfordernissen als Kompaktveranstaltung durchgeführt wird.
- g. Tutorien stellen eine begleitende Veranstaltung zur Vorlesung im Sinne einer Lernhilfe dar.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Ein Prüfungsgespräch über eine Dauer von 30 bis 45 Minuten;
- b. Klausur: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
- c. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von 15 bis 20 Seiten;
- d. Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung zum absolvierten Praktikum von 15 bis 20 Seiten;
- e. Lehrprobe: Durchführung und schriftliche Ausarbeitung einer Lehrstunde (von 10-15 Seiten);
- f. Master-Arbeit: Näheres regelt die § 13;
- g. Verteidigung: Ein mündlicher Vortrag in der Regel von 30 Minuten zur Darstellung und Diskussion der Arbeitsergebnisse der Master-Thesis;
- h. elektronische Klausur: Eine elektronische Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten.

(2) Formen von Studien- und Modulvorleistungen sind:

- a. Referat: Freier Vortrag in der Lehrveranstaltung über eine Dauer von in der Regel 20 bis 30 Minuten;
- b. Projektarbeit: Schriftliche Ausarbeitung von 15 bis 20 Seiten zum Themenschwerpunkt des Projekts;
- c. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von 10 bis maximal 15 Seiten;
- d. Schriftliches Testat: Es werden in einem definierten Teilgebiet grundlegende Kenntnisse in schriftlicher Form überprüft (Dauer 45 Minuten).

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM können nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen zweimal wiederholt werden. Es ist möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung muss bis spätestens zwei Monate nach Ende der Vorlesungszeit erfolgen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens fünf Monate nach Ende der Vorlesungszeit abgelegt sein.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangsübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs. Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Studiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt oder persönlich am Institut widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Zu jedem Modul sind mindestens zwei Prüfungstermine im jeweiligen oder darauffolgenden Semester anzubieten, i.d.R. davon mindestens einer im jeweiligen Semester. Die Festlegung der Prüfungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden rechtzeitig, i.d.R. mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung bekannt gegeben. Die Anmeldung ist zu jedem der angebotenen Prüfungstermine möglich.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Vertretern der Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter. Für den Masterstudiengang Sport und Ernährung wird eine Professorin bzw. ein Professor aus der beteiligten Fakultät (Bereich Ernährungswissenschaften) kooptiert.

§ 13

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten. Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 80 Seiten aufweisen. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 6 Monate.

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 70 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat. Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(4) Die mündliche Verteidigung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(5) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(6) Master-Arbeit und mündliche Verteidigung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

[§ 15

Inkrafttreten]

Anlage 1

(gemäß § 6) Studiengangübersicht des Master-Studiengangs Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studien- leistung/en</i>	<i>Modulvor- leistung/en</i>	<i>Modul-leistung bzw. Moduleil- leistungen</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Pflichtmodule								
Alternative Ernährungsformen und Diätetik (FSQ-Modul)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/90	3.
Bewegungswissenschaftliche Diagnostik	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	0/90	2. oder 3.
Bewegung und Verhalten in präventiven und therapeutischen Anwendungsfeldern	Nein	6	10	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur und Lehrprobe	10/90	2. und 3.
Ernährungsphysiologie	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	10/90	1. und 2.
Externes Praktikum (Sport und Ernährung)	Ja	1	10	Nein	Nein	Praktikums- bericht	-	2. oder 3.
Forschungsmethodologie und Statistik	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	0/90	3.
Humanernährung (Ernährungswissenschaften 180 PO 23)	Nein	6	10	Nein	Nein	Klausur	10/90	1. und 2.
Körperliche Aktivität und Ernährung in Prävention und Therapie	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/90	1.
Master-Thesis	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit und mündliche	30/90	4.

						Verteidigung		
Medizinische Psychosomatik und Pathophysiologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/90	2.
Optimierung sportlicher Leistungen	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit	0/90	2.
Pathophysiologie und Pathogenese ernährungsabhängiger Krankheiten	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/90	3.
Sportpsychologische Diagnostik I	Nein	2	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	0/90	1.
Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Diagnostik	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/90	1.
Training und Ernährung im Leistungssport	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/90	1.